



Allgemeine Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehend dem Kunden zu Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile und gelten für alle Vereinbarungen, Angebote und Lieferungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die schriftliche Zustimmung gilt nur für das jeweilige Geschäft im Einzelfall. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht.

1.2 Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen werden im Rahmen bestehender Verträge dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung dem Kunden zugegangen ist.

2. Angebot und Abschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag des Kunden schriftlich oder in Textform bestätigt haben oder wir die bestellte Ware vorbehaltlos liefern bzw. erbringen. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist nur unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.

2.2 Wir erteilen keine mündlichen Zusagen, Zusicherungen und Garantien und treffen mündlich auch keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss.

2.3 Entsprechende Vereinbarungen erfolgen zwischen uns und dem Kunden ausschließlich in Schriftform, wobei die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen auch die Textform (zum Beispiel E-Mail) umfasst. Der Kunde hat rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag ausschließlich in vorgenannter Form abzugeben. Eine Änderung dieser Klausel bedarf auch der hier vereinbarten Schriftform.

2.4 Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

3. Preise

3.1 Unsere Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe.

3.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, frei Verladen ab Standort, zzgl. der Fracht- und Verpackungskosten

3.3 Die Preise und Lieferungen frei Baustelle gelten unter dem Vorbehalt gut befahrbarer Straßen und Baustellen. Bei Nichteinhalten der unter 2.5 geregelten Ladezeiten bleibt es uns vorbehalten, die Standzeit zu berechnen. Die Kosten

etwaiger Zwischentransporte, Umladekosten sowie ein Verladen der Ware auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden dem Kunden getrennt berechnet.

3.4 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf die Ware bei uns eingetreten, so sind wir nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Preis für die gesamte bestellte Menge zu zahlen, auch wenn er diese nicht vollständig abruft.

3.6 Rücknahmen und Vergütung von Verpackungsmaterial erfolgt nur gem. besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Zahlung, Verrechnung, Inkasso

4.1 Der Kunde verpflichtet sich bei Bestellung/Auftragserteilung eine Vorauszahlung i.H.v. 30% zu leisten.

4.2 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist die Zahlung sofort nach Rechnungsstellung fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Wir sind jederzeit berechtigt nur gegen Vorkasse zu liefern. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

4.3 Kann der Versand ab Versandstelle wegen fehlender Instruktionen oder Dokumente nicht erfolgen oder verspätet sich die Lieferung aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen, so wird der volle Rechnungsbetrag nach der Meldung der Versandbereitschaft fällig.

4.4 Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4.5 Der Kunde kommt spätestens 7 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung in Verzug. Wir behalten uns vor bei Zahlungsverzug ein Inkassoverfahren einzuleiten. Die im Rahmen der Beauftragung eines Inkassoverfahrens entstehenden Inkassokosten müssen als Verzugsschadenersatzanspruch durch den Kunden gezahlt werden.

4.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (zum Beispiel durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort ohne vorherige Fristsetzung erklären. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die



Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunde.

5. Lieferzeit - Lieferfristen - Verzug

5.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

5.2 Liefertermine und Lieferfristen ergeben sich jeweils aus der Auftragsbestätigung. Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

5.3 Lieferfristen bzw. -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unserer Niederlassung bzw. einen anderen Ort der Bereitstellung verlassen hat. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

5.4 Ist eine Lieferung frei Baustelle vereinbart, so erfolgt sie nur insoweit, als die Zufahrtsverhältnisse die Anfuhr mit schweren Lastzügen ohne Gefahr für das Fahrzeug und die Ladung erlauben. Das Abladen hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch bauseitig gestelltes Personal zu erfolgen und darf die Zeitdauer von 1,5 Stunden nach Anfuhr nicht überschreiten.

5.5 Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine und Lieferfristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem AG baldmöglichst mitgeteilt.

5.6 Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen begrenzt sich unsere Haftung wegen der Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und statt der Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistung, der wegen des Verzuges nicht seiner zweckmäßigen Bestimmungen beim Kunden zugeführt werden konnte. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.7 Höhere Schadenshaftungssummen als in den vorgenannten Regelungen können auf Wunsch und auf Kosten des Kunden insoweit vereinbart werden, als wir hier für

Deckungsschutz im Bereich der Europäischen Gemeinschaft zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer erhalten können.

5.8 Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5.9 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.10 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5.11 Sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzuges beim Kunden vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Arbeitsbühen

6.1 Der Kunde ist bei Stellung von Maschinerien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die uns ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere: Sachliche Maßnahmen, z. B. geeignete Hubarbeitsbühen zur Verfügung stellen sowie ggf. Wartung und Überprüfung; Organisatorische Maßnahmen, z. B. sichere Gestaltung der durchzuführenden Arbeiten.

6.2 Die uns zur Verfügung gestellte Maschinerie muss eine Traglast von mindestens 300kg plus zusätzlichem Gewicht der zu verbauenden Teile gewährleisten.

7. Gewährleistung und Schadensersatz

7.1 Alle Angaben, wie Abbildungen, Beschreibungen, Farben, Montageskizzen, Maße, Gewichte und Zeichnungen sind nur als ungefähr anzusehen. Sie sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu begründen. Etwas anderes gilt nur, sobald sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen und Verbesserungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Vertragliche Beschaffenheitsvereinbarungen stellen nur dann die Einräumung einer Garantie im Sinne von § 443 BGB dar, wenn dies es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7.2 Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln unserer dem Kunden geschuldeten Leistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nur leicht fahrlässig oder unverschuldet verursacht



haben. Dies gilt insbesondere, wenn wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln. Diese Haftungsbeschränkung für Mangelschäden gilt nicht für eine leicht fahrlässige Verursachung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach der Lieferung/Abnahme unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und, soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ankunft/Abnahme und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung/Abnahme schriftlich uns spezifiziert geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt. Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verzicht auf den Verspätungseinwand kann nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach Ablauf der Rügefristen erfolgen aus Kulanz.

7.4 Zahlungen des Kunden bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 7.2. dieser Bedingungen erfüllt sind. Rügt der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Kunden zu berechnen. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verbringung. Wir sind berechtigt, den Kunden mit derartigen Mehrkosten zu belasten. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Kunden mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen.

7.5 Bei berechtigten Mängelrügen hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, die im Regelfall mindestens 4 Wochen betragen muss. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen.

7.6 Wir leisten für die Dauer von einem Jahr ab Ablieferung die Gewähr, sofern die Ursache für den Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorlag. Dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

7.7 Sofern wir vor – bei – oder nach einem Abschluss oder in

anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir dafür nur dann, wenn wir hierfür ein besonderes Entgelt nach den maßgebenden Gebührenordnungen schriftlich vereinbart hat.

7.8 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen, Variantenprodukten und nicht am Lager geführten Artikeln ist zu beachten, dass produktionsbedingte Mengentoleranzen von +/- 5% entstehen können.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1 Bei einfacher, fahrlässiger Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

8.2 Unsere Haftung umfasst auch die für gesetzlich vorgesehene zwingende Haftungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aus der Übernahme einer Garantie oder die Haftung für schuldhaft verursachte Körperschäden sowie für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsbeziehung, auch künftiger Forderungen, in unserem Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos.

9.2 Der Kunde ist, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall tritt uns der Kunde schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der Lieferungen zur Sicherung an diese ab. Wir nehmen die Abtretung an. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung durch uns benötigt werden.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen.

9.4 Übersteigt der Wert unserer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsbedingung unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragungen vorzunehmen. Die Auswahl der rückzuübertragenden Sicherheiten erfolgt durch die uns.



9.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck im Rahmen des Vertrages verwendet und ohne jeweilige Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch veröffentlicht werden.

11. Vertragsverletzungen des Kunden

11.1 Kommt der Kunde mit der An-/Abnahme der Ware bzw. eines Teils der Ware oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, Auslagerungs- und Umlagerungskosten, Stillstandskosten etc., zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines Schadens nach. Bei vereinbarten Teilzahlungen gilt die Rücknahme der Ware aufgrund Eigentumsvorbehalt als Rücktritt.

11.2 Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Kunde gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, bei Ratenzahlung auch der Verzug des Kunde mit der Zahlung der Rate, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignungen von Umlaufvermögen etc., werden sämtliche Forderungen des Kunden sofort fällig. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Kunden offensichtlich ist.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht,

Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

12.1 Erfüllungsort für alle Parteien ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

12.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Regensburg vereinbart.

12.3 Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

12.4 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Verträgen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformabrede kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingung. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand 07.2023